



1. FFC ELSENZTAL e.V.

Präambel

Der Verein 1. FFC Elsenztal e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.“

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
1. FFC Elsenztal, dies steht für 1. Frauen Fußball Club Elsenztal. Er wird nachgehend „Verein“ bezeichnet. Demnach trägt er nach wie vor den Namenszusatz „e.V.“ (eingetragener Verein)
2. Sitz des Vereins liegt im Elsenztal, Gemeinde Meckesheim
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Mannheim unter der VR.-Nummer 340817 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischen Fußballverbands. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
6. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 5 gilt dann entsprechend. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, ist möglich.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere Frauen und Mädchen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere dem Bereich Frauen und Mädchen- Fußball sowie dem Freizeit- und Breitensport.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit und hat hierzu eine separate Jugendordnung erstellt.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden.
 - b) die Durchführung eines breitensport- und leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen.
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
 - g) die Aus-/ Weiterbildung sowie dem Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern, die als Begleitung und Kooperationen, die Sport und Spielgemeinschaft fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereinigungen können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins. Diese können sein Juristische Personen, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereinigungen.
5. Ehrenmitglied, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung (Jahreshaupt- o. Generalversammlung) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen, diese sind beitragsfrei.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft in besonderen Fällen beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnung in der jeweils gültigen Fassung an. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Nichtaufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
4. Bei Aufnahme ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich nach der zum Zeitpunkt der Aufnahme geltenden und von der Mitgliederversammlung genehmigten Beitragsordnung bemisst.

§ 6 Wahlrecht / Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem 16. Lebensjahr, Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Wählbar in den Gesamtvorstand und in den geschäftsführenden Vorstand sind ordentliche bzw. Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In der Jugendordnung werden abweichende Altersbeschränkungen nochmals unterteilt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftssadresse des Vereins. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr. Danach kann der Austritt zur Hälfte einer Saison (jeweils zum 30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach Art, Höhe und Fälligkeit nach der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung.
2. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten. Insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter ist Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro
 - Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 3 bis 9 entsprechend.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Mindestens jedoch alle 2 Jahre, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Abstimmung ist auf Beschluss eines Drittels der anwesenden Mitglieder schriftlich durchzuführen. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Mitglied verlangt wird.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Der geschäftsführende Vorstand kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einladen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
11. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes.
2. Entlastung des Gesamtvorstandes.
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
5. Wahl der Kassenprüfer/ Rechnungsprüfer.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
7. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse.
8. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen.
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
10. Verabschiedung der vom Gesamtvorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung mit Festsetzung der Beiträge und Fälligkeitszeitpunkte.
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.
12. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Änderungen des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins.

§ 15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) mindestens drei gewählten Mitgliedern
 - b) dem/den Jugendleiter/n
2. Der Gesamtvorstand (ausgenommen Jugendleiter) wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen (i.d.R. „Kommissarisch“)
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
5. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen.
6. Die Zuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung festgehalten und den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder einer Vereinsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - b) Mitgliederwerbung und Zusammenarbeit mit Organisationen und Privatpersonen, die sich der Förderung des Frauen- / Mädchenfußballs widmen.
 - c) Beratung, Planung und Entscheidung über Maßnahmen und Aktionen zur Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks.
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

- e) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung.
- f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste sowie Ausschluss von Mitgliedern.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB, besteht aus mindestens zwei und maximal drei durch den Gesamtvorstand gewählten Vorstandsmitgliedern.
- 2. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist im Außenverhältnis gemäß § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt. Beschränkungen der Vertretungsmacht bestehen ausschließlich im Innenverhältnis: Für Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1.000,00 EUR, sowie Abschlüssen von Dauerschuldverhältnissen, die den Verein mit mehr als 1.000,00 EUR pro Jahr belasten, ist die vorherige Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich. Diese Beschränkung gilt nicht für Geschäfte, die in der bloßen Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen. Weitere im Innenverhältnis erforderliche Zustimmungen oder Ermächtigungen von Organen für bestimmte Rechtsgeschäfte und Dauerschuldverhältnisse werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung

- 1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen in einer Sitzung, die schriftlich oder fermündlich einberufen wird. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

- 1. Über Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 20 Vereinsordnungen

- 1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, neben der Geschäftsordnung, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 21 Vereinsjugend

- 1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis 27 Jahre sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes an.
- 2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung.

§ 22 Kassenprüfung/ Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes (2 Jahre).
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

F. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Nach den Bestimmungen des §41 BGB kann der Verein aufgelöst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Meckesheim die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Außersatzungsgemäße Entscheidungen

In allen in der Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.10.2024 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Änderung vom 09.06.2025 aufgrund von §25 Ziffer 4.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung und Änderung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung vom 25.10.2024 können bereits nach Maßgabe der §§ 6, 13, 14 und 15 dieser Satzung durchgeführt werden.
4. Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird der Gesamtvorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.